

Pressemitteilung

Nr. 5/2018 - 29. Januar 2018

Agentur für Arbeit und Jobcenter Nordsachsen informieren:

Urlaub für Arbeitslose nur nach vorheriger Genehmigung

Der Beginn der Winterferien steht unmittelbar bevor. Dies ist für viele auch eine Urlaubszeit. Auch Arbeitslose können während des Bezugs von Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II „Urlaub machen“. Der Gesetzgeber verwendet dafür den Begriff Ortsabwesenheit. Zu beachten ist, dass das vorherige Einverständnis der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters erforderlich ist. Ein Anspruch auf Urlaub besteht allerdings nicht.

Generell müssen Arbeitslose sicherstellen, dass sie an jedem Werktag am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt erreichbar sind. Maximal drei Wochen Ortsabwesenheit im Kalenderjahr sind möglich.

Durch die Ortsabwesenheit darf sich kein Arbeitsangebot verzögern, kein Vorstellungsgespräch platzen und keine Weiterbildung verschieben. Wer also Urlaub machen will, sollte sich am besten telefonisch über die bekannten Servicenummern bei der Arbeitsagentur bzw. dem Jobcenter melden. Liegt das Einverständnis vor, ist eine Weiterzahlung der Leistungen für insgesamt drei Wochen im Jahr möglich. Wer sich ohne dieses Einverständnis ortsabwesend aufhält, muss mit leistungsrechtlichen Konsequenzen rechnen.